

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. März 1951

Nummer 12

Datum	Inhalt	Seite
10. 3. 51	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG)	35
13. 3. 51	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	40
7. 3. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	40

1951 S. 35 berichtigt durch 1951 S. 59, 65	1951 S. 35 durchgeführt durch 1951 S. 61
--	--

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Gemein- wahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG).

Vom 10. März 1951.

Auf Grund von § 9 Abs. 2 des Abänderungsgesetzes zum Gemeindewahlgesetz vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 22. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 5) vom 30. Januar 1951 (GV. NW. S. 31) wird das Gemeindewahlgesetz in der durch die Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes bewirkten Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 10. März 1951.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken.

Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG).

I. Wahlgebiet.

1. Wahlgebiet.

§ 1

Für die Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen bildet das Gebiet der Körperschaft, deren Vertretung gewählt wird, das Wahlgebiet.

2. Wahlleiter.

§ 2

(1) Wahlleiter ist der Hauptgemeindebeamte des Wahlgebietes, sein Stellvertreter sein Vertreter im Amte. Es liegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, sowie die Feststellung des Wahlergebnisses ob.

(2) Ist ein Hauptgemeindebeamter nicht vorhanden, so bestimmt der Innenminister den Wahlleiter.

3. Anzahl der Vertreter.

§ 3

Die Anzahl der direkt zu wählenden Vertreter eines Wahlgebietes bestimmt sich nach der Einwohnerzahl des Wahlgebietes. Sie beträgt:

a) für kreisangehörige Städte, Landgemeinden und Ämter mit einer Bevölkerungszahl von

3 000 und weniger	6 Vertreter
über 3 000 aber nicht über 10 000	9 "
" 10 000 " " " 20 000	12 "
" 20 000 " " " 40 000	15 "
" 40 000	18 "

In Gemeinden bis zu 100 Einwohnern bildet die Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung. Mit Ge-

nehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Gemeindeversammlung in Gemeinden bis zu 200 Einwohnern eingeführt werden.

b) für Stadtkreise mit einer Bevölkerungszahl von

20 000 und weniger	12 Vertreter
über 20 000 aber nicht über 40 000	15 "
" 40 000 " " " 80 000	18 "
" 80 000 " " " 160 000	21 "
" 160 000 " " " 300 000	24 "
" 300 000 " " " 450 000	27 "
" 450 000 " " " 600 000	30 "
" 600 000	33 "

c) für Landkreise mit einer Bevölkerungszahl von

50 000 und weniger	18 Vertreter
über 50 000 aber nicht über 75 000	21 "
" 75 000 " " " 100 000	24 "
" 100 000 " " " 200 000	27 "
" 200 000 " " " 300 000	30 "
" 300 000 " " " 400 000	33 "
" 400 000	36 "

4. Wahlbezirke.

§ 4

(1) Das Wahlgebiet ist in so viele Wahlbezirke einzuteilen, als Vertreter direkt zu wählen sind.

(2) In Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern bildet das Wahlgebiet den Wahlbezirk.

§ 5

(1) Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt auf Grund von vorbereitenden Vorschlägen des Hauptgemeindebeamten durch einen Ausschuß, der von der Vertretung des Wahlgebietes aus ihren Mitgliedern gewählt wird. Der Ausschuß besteht aus einer geraden Zahl von Mitgliedern und dem Vorsitzenden der Vertretung oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden des Ausschusses mit Stimmrecht. In dem Ausschuß soll möglichst das ganze Wahlgebiet vertreten sein.

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zahl der Einwohner, auf die im Wahlgebiet ein Vertreter entfällt, in den Wahlbezirken möglichst gleich ist, und daß räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden.

(3) Besteht in dem Wahlgebiet keine Vertretung, so werden die Mitglieder des Ausschusses unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 3 von dem Wahlleiter berufen.

5. Stimmbezirke.

§ 6

(1) Nach Festlegung der Wahlbezirke teilt der Ausschuß diese, soweit erforderlich, ebenfalls auf Grund von vorbereitenden Vorschlägen des Hauptgemeindebeamten, in Stimmbezirke ein.

(2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirkes darf nicht so gering sein, daß sich die Wahlentscheidung der einzelnen Stimmberechtigten ermitteln ließe. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.

(3) Finden mehrere Wahlen zu verschiedenen Vertretungen gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke für sämtliche Wahlen dieselben sein. Bei Wahlgebieten, die aus mehreren Gemeinden bestehen, hat der Hauptgemeindebeamte jeder Gemeinde, deren Gebiet in Stimmbezirke eingeteilt worden ist, dem Hauptgemeindebeamten des größeren Wahlgebietes die Abgrenzung der Stimmbezirke in seiner Gemeinde mitzuteilen.

(4) In Krankenhäusern, Altersheimen kann unter der Voraussetzung, daß das Wahlgeheimnis gewährleistet ist (Abs. 2 S. 3), ein Stimmbezirk für die mit Wahlschein versehenen Kranken und das in den Krankenhäusern wohnende Personal eingerichtet werden.

§ 7

Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke und in Stimmbezirke ist von dem Wahlleiter des Wahlgebietes in dem jedesmal in Frage kommenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden öffentlich bekanntzugeben.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

1. Wahlberechtigung.

§ 8

(1) Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag deutscher Staatsangehöriger, 21 Jahre alt und mindestens drei Monate in dem Wahlgebiet wohnhaft ist.

(2) Als deutscher Staatsangehöriger gilt auch, wer seit 1933 die deutsche Staatsangehörigkeit durch politische Maßnahmen verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erlangt hat.

(3) Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Rückkehrer sind wahlberechtigt, wenn sie spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag in einem Melderegister des Wahlgebietes geführt werden.

(4) Wahlberechtigt sind auch alle diejenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit, welche am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach dem Stande vom 1. März 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz im Wahlgebiet genommen haben.

§ 9

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. Wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht.
2. Wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat. Dies gilt nicht für den, dem sie aus politischen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 entzogen worden sind.
3. Wem das Wahlrecht im Entnazifizierungsverfahren abgesprochen worden ist.

§ 10

Behindert in der Ausübung des Wahlrechtes sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder geistiger Schwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

2. Wählerlisten.

§ 11

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist.

Ein Wahlschein wird nur erteilt Kranken und diesen gleichzuachtenden Personen bei Aufenthalt in einem Krankenhaus, Altersheim und ähnlichen Anstalten, die sich im Wahlgebiet befinden, sowie dem in diesen Anstalten wohnhaften Personal.

§ 12

(1) In jedem Stimmbezirk wird eine Wählerliste oder Wahlkartei geführt. Für die Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) ist entscheidend die Wohnung am letzten Tage der Fristen des § 8 Abs. 1 und Abs. 3.

(2) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk wählen.

(4) Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden zur allgemeinen Einsicht innerhalb einer von der Landesregierung festzusetzenden Frist öffentlich ausgelegt. Der Wahlleiter gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist darauf hin, daß bis zum Tage nach der Auslagefrist bei ihm Ansprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei erhoben werden können.

3. Ansprüche und Einwendungen.

§ 13

(1) Wer behauptet, daß sein Name in die Wählerliste aufgenommen werden müsse oder daß ein Name zu streichen sei, kann seinen Anspruch oder seine Einwendung dem Wahlleiter schriftlich unter Darlegung der Gründe mitteilen.

(2) Hat der Wahlleiter keine Bedenken, dem Anspruch stattzugeben, so hat er die Wählerliste bzw. Wahlkartei zu ergänzen oder zu berichtigen.

(3) Im übrigen wird über Ansprüche und Einwendungen von einem vom Regierungspräsidenten für das Wahlgebiet eingesetzten, nicht im Wahlgebiet wahlberechtigten Überprüfungsbeamten entschieden. Der Wahlleiter hat in diesen Fällen der Person, die Ansprüche oder Einwendungen vorgebracht hat, sowie auch der Person, gegen die sich die Einwendung richtet, Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung vor dem Überprüfungsbeamten bekanntzugeben.

(4) Der Wahlleiter hat dem Überprüfungsbeamten eine Liste der Ansprüche und Einwendungen zu übergeben. Gleichzeitig hat er ihm die Ergebnisse der von ihm angestellten Ermittlungen mitzuteilen.

(5) Die Entscheidung des Überprüfungsbeamten ist endgültig.

(6) Der Überprüfungsbeamte hat dem Wahlleiter seine Entscheidung mitzuteilen. Der Wahlleiter hat die Wählerliste bzw. Wahlkartei entsprechend diesen Entscheidungen zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

§ 14

Für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Überprüfungsbeamten und für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten über die Ansprüche und Einwendungen wird von der Landesregierung ein Schlußtag festgesetzt.

4. Wählbarkeit.

§ 15

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag

- a) fünfundzwanzig Jahre alt ist,
- b) mindestens seit einem Jahre die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) nicht durch rechtskräftige Entscheidung eines Entnazifizierungsausschusses die Wählbarkeit verloren hat.

§ 16

(1) In die Vertretung eines Wahlgebietes kann nicht gewählt werden, wer unmittelbar entweder im Dienste der Vertretung des Wahlgebietes oder im Dienste einer von der Vertretung beaufsichtigten Behörde oder im Dienste einer Aufsichtsbehörde über die Vertretung des Wahlgebietes steht.

(2) Will sich ein unter die Bestimmung des Abs. 1 fallender öffentlich Bediensteter um einen Vertretersitz bewerben, so muß er die Entlassung aus seiner Stellung beantragen. Diesem Antrag ist stattzugeben, sobald der Bewerber gewählt ist und das Mandat annimmt. Für die Zeit der Vorbereitung der Wahl ist der Bewerber zu beurlauben.

III. Wahlvorbereitungen.

1. Wahltag.

§ 17

(1) Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag wird durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8—18 Uhr. Sie kann durch den örtlichen Wahlausschuß auf 7—18 Uhr festgesetzt werden.

§ 18

Am Tage vor der Wahl erlischt das Mandat der bisherigen Vertreter des Wahlgebietes.

2. Einreichung der Wahlvorschläge.

§ 19

(1) Beim Wahlleiter können bis 18 Uhr eines von der Landesregierung festzusetzenden Tages Wahlvorschläge für die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes unter Benutzung des bei ihm erhältlichen amtlichen Vordrucks eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Wählern des Wahlbezirkes unterschrieben sein, von denen der erste als Vertrauensmann für den Wahlvorschlag, der zweite als sein Stellvertreter gilt. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag muß Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf des Bewerbers angeben. Tritt der Bewerber für eine Partei auf, so ist die Parteibezeichnung beizufügen.

(2) In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß, falls sie nicht gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag eingereicht wird, spätestens um 18 Uhr des in Abs. 1 genannten Tages beim Wahlleiter eingegangen sein; anderenfalls wird der Bewerber gestrichen.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Benennung im Reservevorschlag schließt die Benennung in einem Wahlvorschlag nicht aus.

§ 20

(1) Die Wahlvorschläge für die Reserveliste des Wahlgebietes müssen spätestens bis 18 Uhr eines von der Landesregierung festzusetzenden Tages beim Wahlleiter eingereicht werden. Für ihren Inhalt gilt § 19.

(2) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine der zugelassenen politischen Parteien auftreten. Die Reihenfolge der für die Reserveliste einer Partei benannten Bewerber bestimmt die Leitung der Partei im Wahlgebiet durch Erklärung gegenüber dem Wahlleiter bis spätestens 18 Uhr des 5. Tages vor der Wahl. Gibt die Parteileitung hinsichtlich der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so bestimmt sich die Reihenfolge der Bewerber nach der Reihenfolge des Eingangs der Benennungen der Bewerber bzw., wenn die Bewerber in einer Vorschlagsliste benannt werden, nach der Reihenfolge dieser.

(3) Für die Reserveliste können nicht mehr Bewerber jeder Partei benannt werden, als der doppelten Zahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter entspricht. Von diesen Bewerbern darf nur die Hälfte gleichzeitig in Wahlvorschlägen genannt sein.

(4) Ein im direkten Wahlgang erfolgreicher Bewerber kann über die Reserveliste keinen Sitz erhalten.

§ 21

Der Wahlleiter gibt spätestens am 4. Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge sowie auch die Vorschläge für die Reserveliste öffentlich bekannt.

§ 22

(1) Ein Bewerber kann von seiner Bewerbung zurücktreten, indem er eine von ihm selbst unterzeichnete Rück-

trittserklärung dem Wahlleiter bis spätestens 18 Uhr eines von der Landesregierung festzusetzenden Tages übergibt. Der Rücktritt ist vom Wahlleiter öffentlich bekanntzugeben.

(2) In diesem Fall hat der Wahlleiter bis zum Ablauf des 5. Tages vor dem Wahltag von den Unterzeichnern des Wahlvorschlages für den zurückgetretenen Kandidaten einen neuen Wahlvorschlag, der den Bestimmungen der §§ 15 und 16 entspricht, entgegenzunehmen.

3. Nachwahl

§ 23

(1) Stirbt ein für die direkte Wahl benannter Bewerber nach dem letzten Tag für die Übergabe der Wahlvorschläge und vor dem Beginn der Wahl, so hat der Wahlleiter die Wahl in dem Wahlbezirk abzusagen. Die Wahl hat dann innerhalb von sechs Wochen stattzufinden.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn ein für die direkte Wahl benannter Bewerber aus einem anderen Grunde als Rücktritt (§ 22) nach dem letzten Tage für die Übergabe der Wahlvorschläge und vor Beginn der Wahl ausscheidet, oder eine Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 hat der Wahlleiter nach Absage der Wahl den Termin für die Nachwahl und die sonstigen Termine und Fristen dieses Gesetzes festzusetzen. Die Wählerlisten (Wahlkartei) sind zu ergänzen und neu auszulegen. Die Wahlvorschläge sind neu einzureichen. Es genügt jedoch hinsichtlich der bereits zugelassenen Wahlvorschläge, daß die beiden ersten Unterzeichner dieser bis zu dem für die Einreichung von Wahlvorschlägen festzusetzenden Termin schriftlich die Erklärung abgeben, daß der für die Wahl zugelassene Wahlvorschlag auch für die Nachwahl gelten soll.

4. Stimmzettel.

§ 24

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlbezirk amtlich hergestellt. Sie enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Bewerber unter Angabe der Parteizugehörigkeit.

(2) Die Stimmzettel werden in Hunderterblocks gebündelt. Der perforierte Kontrollstreifen wird mit einer laufenden Nummer versehen. Der Stimmzettel selbst darf keine Nummer oder ein anderes Kennzeichen enthalten.

5. Wahlvorsteher.

§ 25

Der Wahlleiter bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher, dem von der örtlichen Verwaltung das notwendige Personal als Wahl- und Zählhelfer beigegeben wird.

IV. Durchführung der Wahl.

1. Anwesenheit der Parteien.

§ 26

Der Wahlleiter hat je einem Vertreter eines jeden Bewerbers zu gestatten, im Wahllokal anwesend zu sein, vorausgesetzt, daß diese Personen nur als Beobachter teilnehmen.

2. Abstempelung des Stimmzettels.

§ 27

Der Stimmzettel ist, bevor er dem Wähler ausgehändigt wird, von dem Wahlvorsteher des Wahllokals oder einem seiner Wahlhelfer auf der Rückseite mit einem Gummistempel abzustempeln, der dem Wahlvorsteher von dem Wahlleiter zur Verfügung gestellt wird und sich von sämtlichen im Wahlgebiet zur Verwendung kommenden Gummistempeln unterscheiden muß.

3. Stimmabgabe.

§ 28

(1) Der Wähler setzt, nachdem seine Wahlberechtigung aus der Wählerliste (Wahlkartei) festgestellt worden ist, in einer Wahlzelle auf dem Stimmzettel bei demjenigen Bewerber, dem er seine Stimme geben will, ein Kreuz ein.

(2) Danach faltet der Wähler den Stimmzettel so, daß seine Wahl geheim bleibt und wirft ihn in die Wahlurne.

(3) Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

(4) Blinde oder sonst schreibbehinderte Wähler können sich durch eine in die Wahlzelle mitgenommene Person ihres Vertrauens in der Ausfüllung des Stimmzettels unterstützen lassen.

(5) In Krankenhäusern, die einen Stimmbezirk bilden, kann der Wahlvorsteher die Stimmabgabe von bettlägerig Kranken am Krankenbett entgegennehmen.

4. Wahlurnen.

§ 29

(1) Für die Wahlhandlung sind Wahlurnen zu benutzen. Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, so kann für sämtliche Wahlen dieselbe Wahlurne benutzt werden, falls die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen auf verschiedenfarbigem Papier hergestellt sind oder einen entsprechenden in die Augen fallenden Aufdruck tragen. Ist dieses nicht der Fall, muß für jede Wahl eine besondere Urne benutzt werden.

(2) Nach Beendigung der Wahl sind die Urnen zu versiegeln und zu den für die Stimmzählung bestimmten Stellen zu schaffen.

5. Stimmzählung.

§ 30

(1) Der Wahlleiter bestimmt den für die Zählung verantwortlichen Wahlvorsteher und das Zählpersonal.

(2) Die Zählung der Stimmen erfolgt nach Weisung des Wahlleiters; sie kann zusammengefaßt für mehrere Stimmbezirke erfolgen und hat nach Eintreffen sämtlicher Urnen am Zählungsort sofort zu beginnen.

(3) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Wählerlisten oder Wahlkarten festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(4) Wird für mehrere Wahlen nur eine Urne benutzt, so hat dem Vorgang des Abs. 3 die Sichtung der Stimmzettel für die einzelnen Wahlen voranzugehen.

(5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorsteher.

§ 31

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) mehr als ein Bewerber angekreuzt ist,
- b) kein Bewerber angekreuzt ist,
- c) sonstige Zusätze beigelegt sind,
- d) der vorgeschriebene Gummistempel auf dem Stimmzettel nicht angebracht ist.

§ 32

§ 26 findet bei der Stimmzählung Anwendung. Der Bewerber kann ebenfalls anwesend sein.

V. Wahlsystem und Verteilung der Sitze.

1. Wahlsystem.

§ 33

(1) Jeder Wähler hat eine Stimme.

(2) Die Wahl des direkt zu wählenden Vertreters erfolgt im Wahlbezirk mit relativer Mehrheit.

(3) Zu den direkt gewählten Vertretern treten in dem Wahlgebiet Vertreter die auf Grund der Reserveliste des Wahlbezirks (§ 20) nach Verhältniswahlgrundsätzen gewählt werden.

(4) Der Verhältniswahl werden die für politische Parteien im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen unter Nichtberücksichtigung der Stimmen für diejenigen Parteien zu Grunde gelegt, die weniger als 5 v. H. der Gesamtstimmzahl aller politischen Parteien erhalten haben.

(5) Eine Partei, die in der direkten Wahl mehr Vertretersitze erhalten hat, als ihr nach Abs. 4 zustehen würden, behält die Vertretersitze. Die von ihr erzielte

Sitzzahl wird gleichgesetzt dem Hundertsatz ihrer Stimmenquote und der Berechnung der den übrigen Parteien von der Reserveliste zuzuweisenden Vertretersitze zu Grunde gelegt.

(6) Haben mehrere Parteien in der direkten Wahl mehr Vertretersitze erzielt, als ihnen nach Abs. 4 zustehen würden, so ist der Berechnung der den Parteien von der Reserveliste zuzuweisenden Vertretersitze nach Abs. 5 die Sitzzahl der Partei zu Grunde zu legen, deren erzielte Sitzzahl im Verhältnis zu der ihr zustehenden Sitzquote die größere ist.

(7) Bei den Berechnungen auf Grund der Absätze 4 und 5 sind die erzielten Zahlen bis einschließlich der zweiten Dezimalstelle ohne Abrundung zu Grunde zu legen. Bei der Feststellung der von der Reserveliste zuzuweisenden Sitze ist bis 0,5 v. H. eine Abrundung nach unten, darüber hinaus eine Aufrundung nach oben vorzunehmen.

2. Wahlergebnis in den Wahlbezirken.

(Direkte Wahl.)

§ 34

Die Ergebnisse der Zählung werden von den mit der Zählung beauftragten Wahlvorstehern dem Wahlleiter unverzüglich mitgeteilt. Der Wahlleiter stellt danach fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge in den Wahlbezirken entfallen sind. Er erklärt den Bewerber, der die höchste Stimmzahl im Wahlbezirk erhalten hat, als gewählt.

3. Wahlergebnis auf der Reserveliste.

§ 35

(1) Die Zuweisung der Sitze von der Reserveliste erfolgt durch den Wahlleiter.

(2) Der Wahlleiter zählt zunächst die für alle parteiangehörigen Bewerber im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen nach Parteien getrennt zusammen. Er bringt dann die auf die Parteien, die weniger als 5 v. H. der Gesamtstimmzahl der Parteien erhalten haben, entfallenden Stimmen von der Gesamtstimmzahl in Abzug. Weiter stellt er fest, wieviel Prozent von der zu berücksichtigenden neuen Gesamtstimmzahl auf jede Partei entfällt und wieviel Prozent der direkt zu vergebenden Sitze ihr demgemäß zustehen würden. Parteien, die diese Sitzzahl in der direkten Wahl nicht erreicht haben, weist er von der Reserveliste zusätzlich Sitze bis zur Höhe der ihnen zustehenden Zahl zu.

(3) Im Falle des § 33 Abs. 5 bringt der Wahlleiter die Anzahl der Sitze der Partei, die mehr Sitze erhalten hat, als ihr nach der von ihr erzielten Stimmzahl zustehen, in ein Verhältnis zu dem Hundertsatz dieser Stimmzahl und berechnet so die den übrigen Parteien noch zuzuweisenden Sitze.

(4) Im Falle des § 33 Abs. 6 hat der Wahlleiter, bevor er nach Abs. 3 verfährt, die Partei festzustellen, deren erzielte Sitzzahl im Verhältnis zu der ihr zustehenden Sitzquote die größere ist.

§ 36

Der Wahlleiter gibt die Namen der nach den §§ 34 und 35 gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

§ 37

(1) Sind in der Zeit vom 17. Oktober 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern weniger als insgesamt 6 Vertreter gewählt worden, so hat der Wahlleiter die Erhöhung der Anzahl der Gemeindevertreter auf 6 aus der Reserveliste nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt'sches Verhältniswahlssystem) vorzunehmen, wenn Reservelisten mit genügender Anzahl von Bewerbern der in Betracht kommenden Parteien vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, so hat Neuwahl der gesamten Gemeindevertretung stattzufinden.

(2) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die Anwendung des Abs. 1, soweit die Neuwahl in Frage kommt, für einzelne Gemeinden ausschließen.

VI. Annahmeerklärung, Sitzverlust, Ersatzwahl.

1. Annahme.

§ 38

Kein gewählter Bewerber darf als Vertreter handeln oder als Vertreter angesehen werden, ehe er dem Wahlleiter die Erklärung schriftlich abgegeben hat, daß er das Amt annehme.

Die Annahmeerklärung eines öffentlichen Bediensteten, der nach § 16 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, wird erst mit seiner Entlassung aus dem Amte gemäß § 16 Abs. 2 wirksam.

2. Mandatsverlust.

§ 39

Ein Vertreter verliert seinen Sitz:

1. Durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen.
4. durch nachträgliche Berichtigung des Wahlergebnisses,
5. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder Wahlen des Wahlgebietes.

§ 40

Der Verzicht ist dem Vorsitzenden der Vertretung schriftlich zu erklären, er kann nicht widerrufen werden.

3. Wahlprüfung.

§ 41

Solange ein Wahlprüfungsgesetz nicht erlassen ist, und ein Wahlprüfungsgericht nicht besteht, beschließt die Vertretung über die Gültigkeit der Wahlen. Der Beschluß ist spätestens innerhalb 3 Monaten seit dem Wahltag zu fassen.

4. Ersatzwahl.

§ 42

Scheidet ein Vertreter aus, so hat der Wahlleiter den nächsten auf der Reserveliste stehenden Bewerber der gleichen Partei als gewählt zu erklären. Ist die Reserveliste einer Partei erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt.

VII. Sonderregelung für Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

1. Allgemeines.

§ 43

Auf die Wahlen in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern finden die Vorschriften der §§ 1 bis 42 Anwendung, soweit nicht in den §§ 43 bis 50 für die direkte Wahl eine abweichende Regelung gegeben ist. Die Bestimmungen über die Reserveliste bleiben unberührt.

2. Wahlbezirk.

§ 44

Das Wahlgebiet bildet einen Wahlbezirk.

3. Einreichung der Wahlvorschläge.

§ 45

Beim Wahlleiter können bis 18 Uhr eines von der Landesregierung festzusetzenden Tages von politischen Parteien Gesamtwahlvorschläge mit jeweils bis zu sechs Bewerbern unter Benutzung des bei dem Wahlleiter erhältlichen amtlichen Vordrucks eingereicht werden. Wahlvorschläge für unabhängige Bewerber können nur einen Bewerber enthalten.

4. Stimmzettel.

§ 46

Die von politischen Parteien eingereichten Gesamtwahlvorschläge sind in der eingereichten Reihenfolge geschlossen in den Stimmzettel aufzunehmen. Die Gesamtwahlvorschläge und die Wahlvorschläge unabhängiger Bewerber folgen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter. Nimmt der Wahlleiter nach § 22 beim Rücktritt eines Bewerbers einen neuen Wahlvorschlag entgegen, so erhält dieser die Stelle des zurückgetretenen Bewerbers.

5. Stimmabgabe.

§ 47

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel bis zu 6 Namen von Bewerbern ankreuzen.

6. Stimmzählung.

§ 48

Es ist die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen festzustellen.

§ 49

Ein Stimmzettel ist auch ungültig, wenn auf ihm mehr als 6 Bewerber angekreuzt sind.

7. Wahlsystem.

§ 50

- (1) Jeder Wähler hat bis zu 6 Stimmen.
- (2) Gewählt sind bis zur Zahl 6 diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 51

(1) Wer seine Eintragung als Wähler in die Wählerliste oder Wahlkartei durch falsche Angaben erwirkt, oder wer einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat, oder wer wählt, obwohl er zu den nach § 9 dieses Gesetzes von der Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei ausgeschlossenen Personen gehört, oder wer in mehr als einem Stimmbezirk, oder wer mehr als einmal in einem Stimmbezirk wählt, oder wer unter falschem Namen wählt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angesetzt ist.

(2) Eine Wahl kann nicht allein deshalb für ungültig erklärt werden, weil eine Bestrafung aus Abs. 1 stattgefunden hat.

IX. Schlußbestimmungen.

1. Wahlkosten.

§ 52

Jedes Wahlgebiet trägt die Kosten der Wahl seiner Vertretung. Finden gleichzeitig Wahlen für kreis- oder amtsangehörige Gemeinden und solche für Ämter oder Landkreise statt, so hat hinsichtlich der Kosten die im Interesse mehrerer Wahlgebiete aufgewendet werden ein billiger Ausgleich zwischen den Wahlgebieten zu erfolgen. Falls diese sich nicht einigen, entscheidet die für das größere Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde endgültig.

2. Außerkrafttreten des alten Gemeindewahlrechts.

§ 53

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten die von der Militärregierung für die Gemeindewahlen erlassenen Verordnungen sowie die dazu ergangenen Anweisungen außer Kraft.

3. Amtsdauer.

§ 54

Die Amtsdauer der auf Grund dieses Gesetzes erstmalig gewählten Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Gemeindeverfassungsgesetzen vier Jahre.

4. Ausführungsbestimmungen.

§ 55

Die Landesregierung erläßt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

— GV. NW. 1951 S. 35.

**des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen.**